



Aufstellung des Bebauungsplanes Grabenstraße

1. Der Ortsgemeinderat hat am 16.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grabenstraße“ beschlossen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 09.03.2020 bis 13.03.2020 und vom 08.06.2020 bis zum 23.06.2020 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Bedingt durch die Corona Pandemie wurde die Verwaltung am 16.03.2020 geschlossen, somit wurde die frühzeitige Beteiligung dadurch unterbrochen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 10.03.2020 bis 09.04.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2020 bis 05.11.2020 öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 06.10.2020 bis zum 09.11.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 09.03.2021 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).
7. Ausfertigungsvermerk
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiell-rechtlicher Hinsicht wurden beachtet.
8. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Grabenstraße“ wird hiermit angeordnet.

Ortsgemeinde Girkenroth

Girkenroth, 01. April 2021

gezeichnet

Claudia Schmidt
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)



VG WESTERBURG

Bebauungsplan „Grabenstraße“

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 15. April 2022.

Dabei wurde auf § 24 Abs. 6 GemO, die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

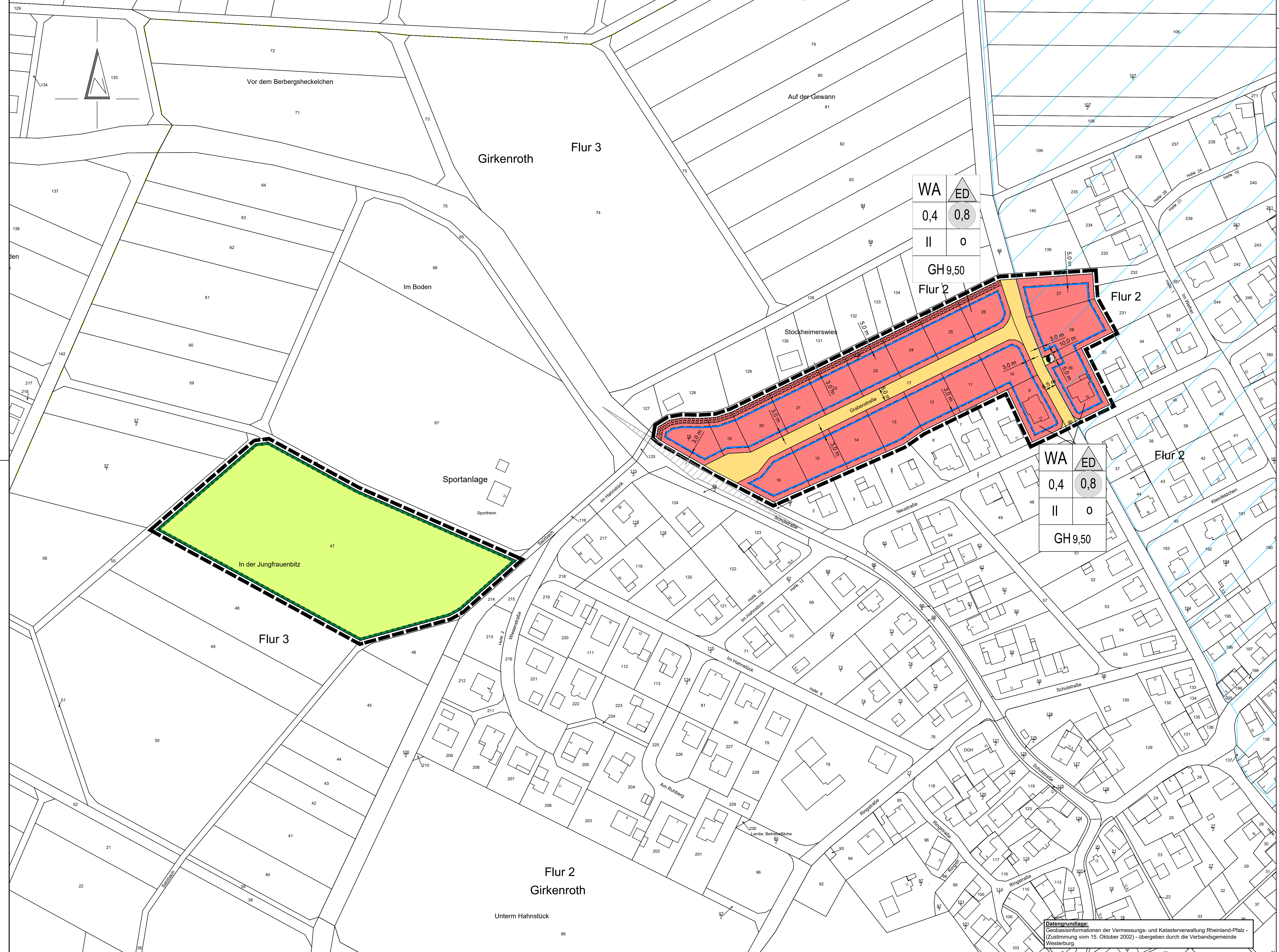
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauabteilung

Westerburg, den 15. April 2022

Im Auftrag

gezeichnet

F. Schneider



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
 - WA** 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,7** 2.1. Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - 0,4** 2.5. Grundflächenzahl
 - III** 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - GH 14,8 m** 2.8. Gebäudehöhe, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - X** 3. Art der Bauweise:
 - X** 3.1. Bebauungsart:
 - 3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - 6.1** 6.1. Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 - Elektrizität**
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)
 - 12.1** 12.1. Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - 13.1** 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
 - 13.2.1** 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - 15.13** 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Sichtdreieck
 - Trinkwasserschutzgebiet Zone III "Brunnen Girkenroth"

Übersichtskarte



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am 16.07.2019
 Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vombisnach
 Bekanntmachung am.....
 Die Ortsgemeinde beschließt gemäß § 10 (1) BauGB und § 24 der Gemeindeordnung
 am den Bebauungsplan als Satzung
 Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung am
 Der Bebauungsplan erlangt mit der Bekanntmachung Rechtskraft

Girkenroth, den

.....
 (Unterschrift)

Ausfertigung
 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und Anlagen, wird
 hiermit ausgefertigt.

Girkenroth, den

 Dienstsiegel / Ortsbürgermeister

Diefenthal			Projekt-Nr.: 348
Freiraumplanung	Achsenruh 3 D-56424 Moschheim Telefon (02602) 95 15 88 freiraumplanung@diefenthal-ww.de		
Bernhard Diefenthal	Diplom-Ingenieur		
bearbeitet:	Datum	Zeichen	
August 2020	August 2020	B. Diefenthal	
gezeichnet:	Datum	gezeichnet	
August 2020	August 2020	J. Hölzemann	
geprüft:	Datum	geprüft	
Februar 2021	Februar 2021	B. Diefenthal	

Ortsgemeinde Girkenroth

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan

"Grabenstraße"

Fassung für den Satzungsbeschluss
 gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Unterlage 3
 Blatt Nr. 1
 Projekt-Nr.: 348
 bearbeitet B. Diefenthal
 gezeichnet die
 Datum Februar 2021
 Maßstab
 1 : 1.000

Moschheim, 19.02.2021

Für die Planung:
B. Diefenthal

Auftraggeber

Datengrundlage:
 Geodateninformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz -
 (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde
 Westerburg



**Ortsgemeinde
Girkenroth**

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan „Grabenstraße“

Teil A: Begründung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

**Fassung für den Satzungsbeschluss
gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Februar 2021

Diefenthal
Freiraumplanung

**Stadt- und
Landschaftsplanung**

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Diplom-Biogeograph

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2293), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 05.01.2018
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2014 (GVBl. S. 469)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG), in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Textfestsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.3 Höhe baulicher Anlagen
- 1.4 Bauweise
- 1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- 1.6 Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot
- 1.7 Kompensationsmaßnahmen

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 2.2 Einfriedungen
- 2.3 Gestaltung und Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke

3 Hinweise

- 3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Terrassen
- 3.2 Versickerung des Oberflächenwassers
- 3.3 Baugrunduntersuchungen
- 3.4 Schutz des Mutterbodens
- 3.5 Denkmalschutz
- 3.6 Leitungstrassen
- 3.7 Bodendenkmale
- 3.8 Artenschutz
- 3.9 Abstandsfläche zum Salzbach

4 Pflanzenvorschlagsliste

Textfestsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Gemäß BauNVO zur baulichen Nutzung von Grundstücken werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA):

1. Wohngebäude
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe
4. Schank- und Speisewirtschaften

ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 3 BauGB:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltung
3. Gartenbaubetriebe

Diesen Ausnahmen kann gem. § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde und der Bauaufsichtsbehörde stattgegeben werden.

unzulässig sind:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Tankstellen

Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf vier Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Soweit die Maße der baulichen Nutzung nicht durch Baugrenzen eingeschränkt werden, geben sie die jeweilige Höchstgrenze an und sind wie folgt festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ) | : 0,4 als Höchstgrenze |
| Geschoßflächenzahl (GFZ) | : 0,8 als Höchstgrenze |

1.3 Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 BauNVO

Die Gebäudehöhe (GH) darf ein Maß von 9,50 m nicht überschreiten.

Für den maßgebenden unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wurde die Straßenoberkante des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert. Grenzt das Baugrundstück an mehrere Straßen an, so ist die niedrigere Straßenoberkante als maßgebender Bezugspunkt zu nutzen.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachhaut.

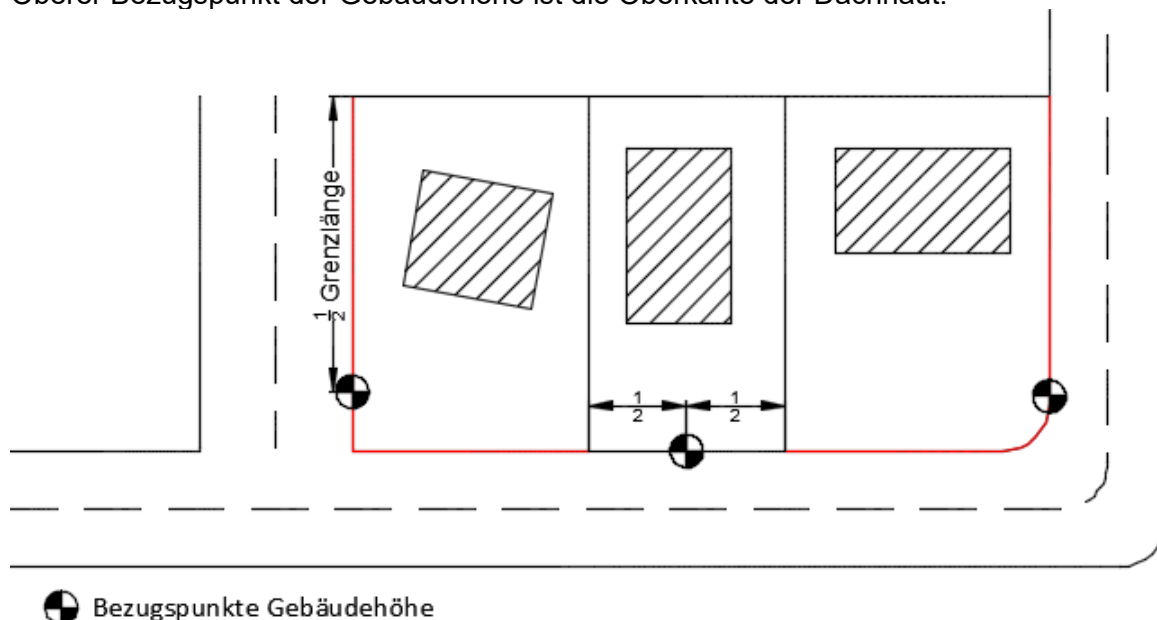


Abbildung 1: Festlegung der Bezugspunkte für die Gebäudehöhe
(eigene Darstellung)

Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine und Antennen sind um bis zu 1,50 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik-/ Solaranlagen, sind bis zu 0,5 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 0,5 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen.

1.4 Bauweise

gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen festgelegt. Gebäude und Lagerflächen sind nur auf diesen Flächen zu errichten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Es ist mindestens ein Abstand von 5 m zum Salzbach von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für bauliche Anlagen im 10 m Bereich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise (§ 22 BauNVO).

Im Geltungsbereich mit Ausweisung "WA" sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Wege und Terrassen sind als Pflasterflächen bzw. mit Natursteinbelägen herzustellen.

Zur Schaffung eines privaten Stellplatzes müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig (Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrassen, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

1.6 Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot

(§ 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Pflanzung von Sträuchern / Eingrünung

Die nicht zur Bebauung ausgewiesenen Flächen eines jeden Baugrundstückes sind zu mindestens 60% grünordnerisch zu gestalten. Darauf sind pro angefangene 250 m² Baugrundstücksgröße folgende Gehölze aus der Pflanzenvorschlagsliste (s. Punkt 4) zu pflanzen:

1. Pflanzung von mindestens drei Sträuchern sowie eines Baumes I.-II. Ordnung oder eines Obstbaumes.
2. alternativ die Pflanzung von zwei Bäumen I.-II. Ordnung oder von zwei Obstbäumen

Schutz und Entwicklung des Ufergehölzes

Entlang des Salzaches ist ein einer Breite von 3,0 m ein Gehölzsaum aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Erle, Esche, Weide) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze im Uferbereich des Salzaches sind zu erhalten.

1.7 Kompensationsmaßnahmen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A1_(CEF):

Zur Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für den entfallenden Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) innerhalb des geplanten Baugebietes auf einer Fläche von ca. 0,50 ha, wird auf dem Flurstück 47 in Flur 3 der Gem. Girkenroth eine extensive Grünlandnutzung mit einer optionalen ersten Mahd vor dem 01. Juli und einer 2. Mahd ab dem 01. September entwickelt. Vor einer Bebauung des Plangebiets ist auf der Ersatzfläche durch eine entsprechend angepasste Mahd der Große Wiesenknopf, der derzeit bereits hier vorhanden ist, im blühenden

Zustand bis Ende August zu erhalten. Eine Mahd des Flurstückes ist daher dauerhaft von Anfang Juli bis Ende August nicht zulässig.

Zur Umsiedlung des im geplanten Baugebiet vorhandenen Bestandes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die Ersatzfläche, ist die Grünlandfläche im Baugebiet bereits ab Anfang Juli regelmäßig bis Ende August mehrfach zu mähen, um zu verhindern, dass sich hier Blütenstände des Gr. Wiesenknopfes entwickeln.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Ersatzfläche konnte sich hier keine Population des Moorbläulings ansiedeln. Im Zuge der Umsiedlungsmaßnahme ist zu prüfen, ob sich auf der Ersatzfläche die Art eingestellt hat und hier Eier an den Blütenständen des Gr. Wiesenknopfes ablegt.

Erst nach erfolgreicher Besiedlung der Ersatzfläche darf eine bauliche Nutzung des bisherigen Lebensraumes erfolgen.

Die Gesamtfläche der Maßnahmenfläche beträgt 1,27 ha.

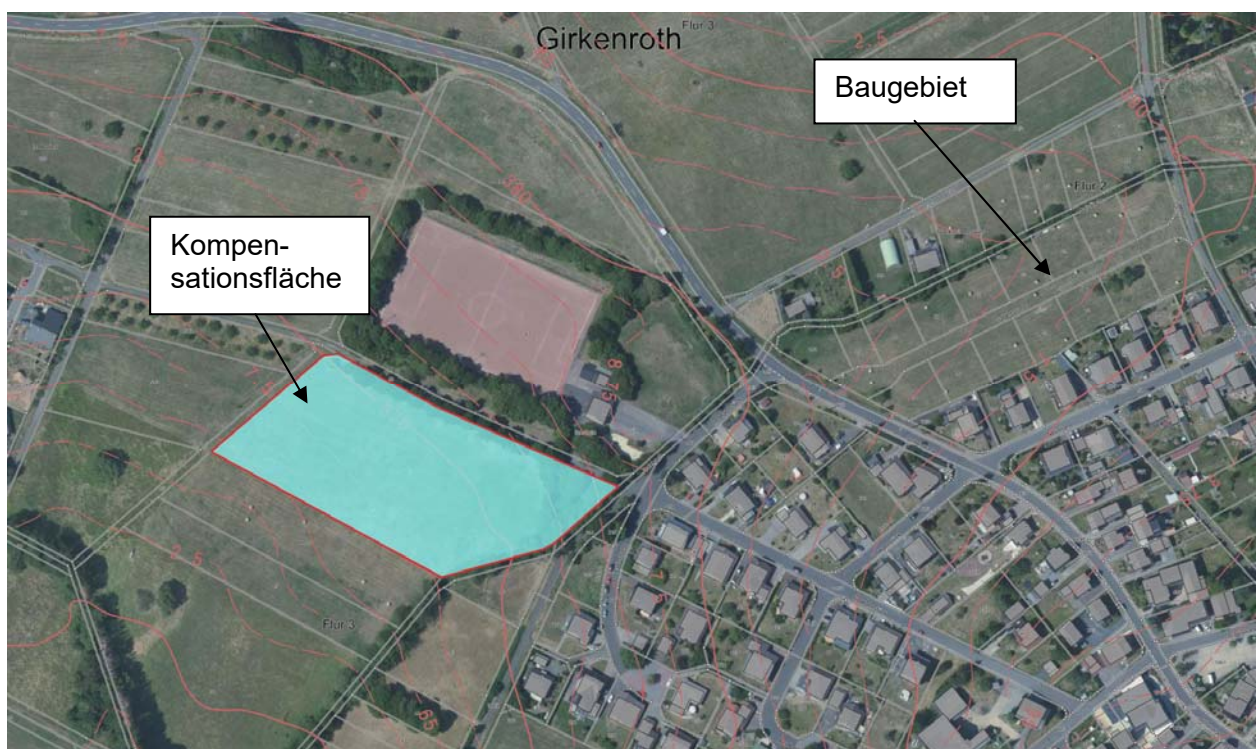


Abbildung 2: Lage der Kompensationsfläche für die Besiedlung durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nasithous*)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO

Material und Farbgebung:

Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie Holz, glatter Putz, Natursteinmauerwerk etc. zu verwenden. Großflächig spiegelnde Fassaden sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen

gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen der Grundstücke entlang öffentlicher Wege und Straßen nur mit lebenden Hecken oder Zäunen (max. Höhe von 1,80 m) zulässig, sofern Sichtfelder in Einmündungsbereichen nicht eingeschränkt sind. Im Bereich der von Sichtflächen betroffenen Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedlung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind in Form von offenen Zäunen (max. Höhe von 1,80 m) und Hecken (max. Höhe von 2,00 m) bzw. Mauerscheiben (max. Höhe von 0,80 m) erlaubt.

Erforderliche Sichtflächen im Einmündungsbereich der K 97 sind von einer Bepflanzung frei zu halten. Die Sichtflächen sind im Bebauungsplan dargestellt.

2.3 Gestaltung und Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke

gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10% nicht zu überschreiten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

3 Hinweise:

3.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Terrassen

Fußwege, Stellplätze und Zufahrten sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

3.2 Versickerung des Oberflächenwassers

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 (5) Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

3.3 Baugrunduntersuchungen

Grundsätzlich werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

3.4 Schutz des Mutterbodens

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten abzuschleppen und fachgerecht zu lagern. Die hierfür benötigte Fläche ist in ihrer Breite auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei darf er nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden.

Oberbodenlager sind möglichst gegen Vernässung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Bei einer längeren Lagerzeit ist auf eine Zwischenbegrünung zu verzichten. Der aufkommende Wildwuchs bietet einen ausreichenden Bodenschutz und ist landespflegerisch sinnvoller als eine Einsaat mit einer Wiesenmischung. Die Oberfläche der Miete soll allseitig geneigt sein, damit Oberflächenwasser abfließen kann. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten als Pflanzsubstrat wieder aufzubringen.

3.5 Denkmalschutz

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft diese den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumßanhamen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§§ 16-21 Abs. 2 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

3.6 Leitungstrassen

Auf Leitungstrassen der Versorgungsträger dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden. Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen und dürfen nicht überbaut werden. Für die Versorgungsträger sind Leitungstrassen vorzuhalten. Arbeiten an den Versorgungseinrichtungen sind mit den Betreibern abzustimmen.

3.7 Bodendenkmale

Archäologische Funde müssen unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege Mainz gemeldet werden.

3.8 Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vor Veränderungen an Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu untersuchen.

3.9 Abstandsfläche zum Salzbach

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist bei einer geplanten Bebauung innerhalb des Baufensters im Abstand von 5-10 m zur Gewässerparzelle des "Salzbaches" (Flurstück 138/3 in Flur 2) eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz bei der zuständigen Fachbehörde zu beantragen.

4 Pflanzenvorschlagsliste

Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Traubenkirsche	Prunus padus
Hundsrose	Rosa canina
Holunder	Sambucus nigra
Gem. Schneeball	Viburnum opulus

Niedrigwachsende Bäume – Heister (Bäume II. Ordnung):

Feldahorn	Acer campestre
Mehlbeere	Sorbus aria
Roterle	Alnus glutinosa
Eberesche	Sorbus aucuparia

Bäume – Hochstämme (Bäume I. Ordnung):

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur

Obstbäume (gemäß Empfehlung Naturpark Nassau):

APFEL: Adersleber Kalvill / Apfel von Conceless / Boikenapfel / Baumanns Renette / Boskoop / Carpentin Renette / Danziger Kantapfel / Doppelter Bohnapfel / Dietzer Goldrenette/ Finkenwerder Prinzenapfel/ Gascoynes/ Scharlachroter/ Gelber Bellefleur Gelber Edelapfel/ Gelbe Sommerrenette/ Goldparmäne / Goldrenette von Bienheim / Goldrenette von Peasgood/ Gravensteiner/ Graue Herbstrenette/ Groser Rheinischer Bohnapfel/ Harperts Renette/ Haux Apfel/ Jakob Lebel/ Kaiser Wilhelm/ Kleiner Bohnapfel / Landsberger Renette / Minister von Hammerstein / Ontario/ Prinz Albrecht von Preussen/ Purpurroter Cousinot/ Ribston Pepping/ Roter Bellefleur / Roter Berlepsch / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel Schafsnase/Schöner von Boskoop/Signe Tillisch/ Von Zuccaimaglio Renette/ Winterrambour / Winterstettiner

BIRNEN: Alexander Lucas/ Bergamotte/ Betzelsbime/ Gellerts Butterbirne/ Gräfin von Paris/Groset Katzenkopf/Grüne Jagdbime/Gute Graue/ Gute Luise von Avranches / Köstliche von Chamen / Madame Verte / Pastorenbime / Poiteau / Wasserbime



**Ortsgemeinde
Girkenroth**

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan „Grabenstraße“

Teil A: Begründung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

**Fassung für den Satzungsbeschluss
gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Februar 2021

Diefenthal
Freiraumplanung

**Stadt- und
Landschaftsplanung**

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Diplom-Geograph

Teil A: Begründung

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen.....	3
1.1	Planungsanlass und Erläuterung des Planungsumfanges	3
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	4
1.3	Verkehrsanbindung.....	5
1.4	Übergeordnete räumliche Planungen.....	5
1.4.1	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP).....	5
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	6
1.5	Bestandteile	6
2	Festsetzungen des Bebauungsplans	7
2.1	Bebaubare Flächen.....	7
2.2	Verkehrerschließung	7
2.3	Immissionsschutz	7
2.4	Landschaft und Grünordnung	8
2.5	Artenschutz.....	8
2.6	Gewässerschutz	9
3	Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise	10
3.1	Denkmalpflege.....	10
3.2	Niederschlagswasser	10
3.3	Altlasten / Bodenkontaminationen.....	10
3.4	Bodenordnung	10
3.5	Boden	10
3.6	Ver- und Entsorgung.....	11
3.6.1	Wasserversorgung/ Wasserqualität	11
3.6.2	Abwasser	11
3.6.3	Strom	11
3.6.4	Telefon	11
3.6.5	Wasserschutzgebiet	11

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Planungsanlass und Erläuterung des Planungsumfanges

Der Ortsgemeinderat Girkenroth hat in seiner Sitzung am 16.06.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grabenstraße“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB wurde vom bis und die Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom bis durchgeführt.

Der Bebauungsplan wurde als Satzung vom Ortsgemeinderat am beschlossen.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ ist der Bedarf an neuen Wohnbauflächen für ortsansässige Bürger in der Ortsgemeinde Girkenroth. Es soll eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ermöglicht werden. Die Grundstückspartzellierung ist bereits in Ableitung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Vorfeld durchgeführt worden.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach sofort bebaubaren Grundstücken, die die Gemeinde nicht befriedigen kann. Daher soll die Erschließung eines Baugebietes erfolgen.

Für die Erschließung eines Baugebietes bietet sich ein Bereich in der Flur 2 an, der bereits parzelliert ist und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. In der Mitte der Parzellen verläuft eine Straßenparzelle, die im Katasterplan mit der Bezeichnung „Grabenstraße“ versehen ist. Sofern diese Parzellierung übernommen werden kann, werden durch den Bebauungsplan 18 unbebaute Grundstücke erschlossen.

Eine Zufahrt zum Baugebiet kann über die Schulstraße erfolgen, eine zweite Zufahrt erfolgt über die Verlängerung der Straße „Kleinfeldchen“.

Die vorliegende Planung begründet oder bereitet kein Vorhaben vor, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe d BauGB genannten Schutzgüter. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sind damit gegeben.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke nördlich und südlich der Grabenstraße sowie die an der Weiterführung der Straße „Kleinfeldchen“ gelegenen Grundstücke im Nordwesten der Ortslage von Girkenroth. Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an die bereits bestehende Bebauung an und weist die Grundstücke als allgemeines Wohngebiet aus.

Die Realisierung der Bebauung und Regelung der entsprechenden Bauflächen soll mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan wird unter dem Titel „Grabenstraße“ geführt.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zukünftigen Nutzung der Grundstücke als Wohnbaufläche im Nordwesten der Ortslage von Girkenroth.

1.3 Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Schulstraße“ und durch die Verlängerung der Straße „Kleinfeldchen“ zwischen den Hausnummer 13 und 15 der „Neustraße“.

Die bestehenden Verkehrsanbindungen bleiben durch die Bauleitplanung unberührt.

1.4 Übergeordnete räumliche Planungen

1.4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Die Ortsgemeinde Girkenroth mit 612 Einwohnern (Stand 31.12.2018), liegt gemäß den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (2017) innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Erholung- und Tourismus“.

„Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern. [...] Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“¹

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grabenstraße“ sollen lediglich unmittelbar angrenzend an die bereits vorhandene Bebauung neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Hierdurch entsteht keine negative Beeinträchtigung der Tourismusfunktion. Flächen mit Erholungsfunktion werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da diese unmittelbar an die Ortslage angrenzen und keine Fußwegeverbindungen, die zur Naherholung dienen, von der Maßnahme betroffen sind. Die angrenzenden Flächen stehen weiterhin als Erholungsraum zur Verfügung. Ausgewiesene Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Inhalte des Bebauungsplanes sind im Sinne der Zielvorgaben der Raumordnung und daher mit der übergeordneten Bauleitplanung vereinbar.

¹ aus RROP 2017

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde weist den Bereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ aus.

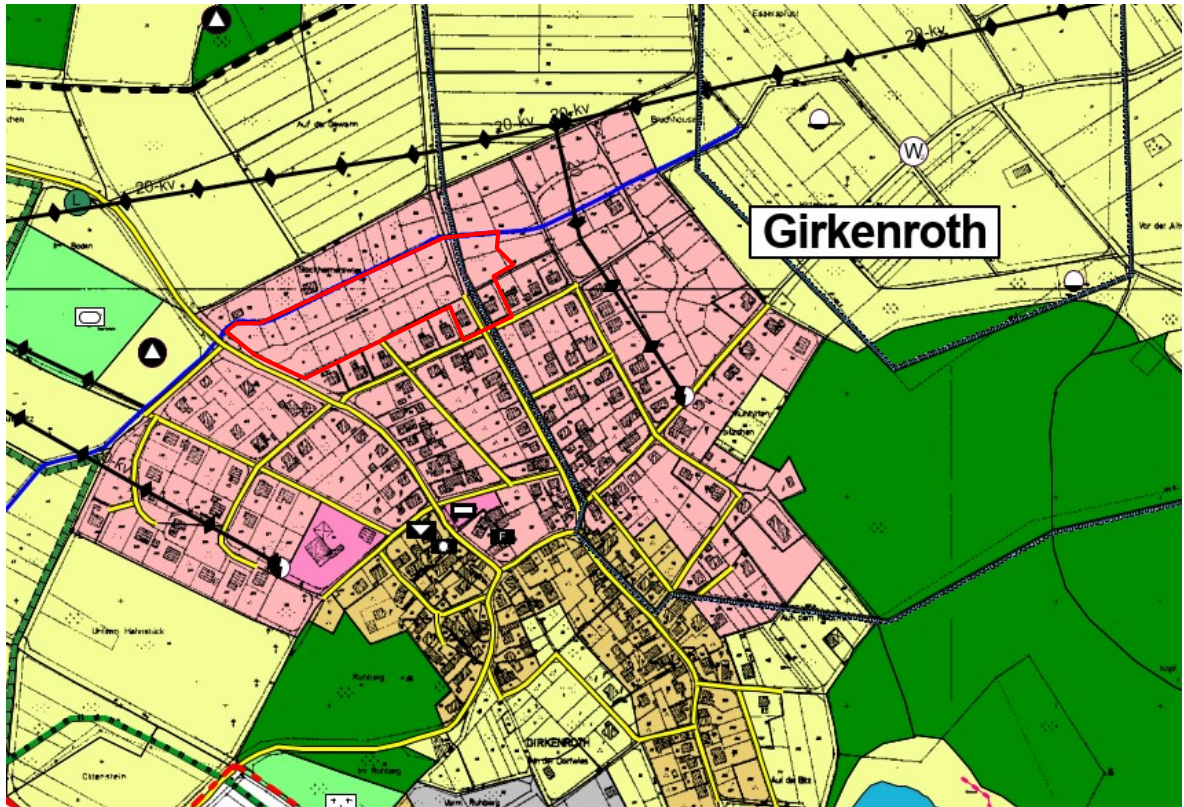


Abbildung 2: Fläche des Bebauungsplans "Grabenstraße" schematisch in Rot umrandet.

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, der grundsätzlich die Bauflächenausweisung nicht parzellenscharf wiedergibt.

1.5 **Bestandteile**

Der Bebauungsplan besteht aus der Planurkunde im Maßstab 1 : 1.000, den Textfestsetzungen und der vorliegenden Begründung.

2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Aufgabe des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Regelung für die bauliche Nutzung der Grundstücke vorzugeben, die nordwestlich der Ortsgemeinde von Girkenroth liegen. Dabei ist die besondere standörtliche Gegebenheit mit der umgebenden Bebauung und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.

2.1 Bebaubare Flächen

Im Planbereich des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Anschluss an die vorhandene Ortsbebauung ausgewiesen. Nördlich des Plangebiets verläuft ein lediglich temporär wasserführender Wiesengraben, der nicht als Gewässer 3. Ordnung zu betrachten ist. Daher kann von einer 10 Meter breiten Anbauverbotszone abgesehen werden.

Die Festsetzungen zur Gestaltung und Form greifen die Bauformen der angrenzenden Baugrundstücke auf.

Es sind Aussagen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO sowie für das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO mit den Angaben zur maximal bebaubaren Grundfläche und der Anzahl der zulässigen Zahl der Vollgeschosse bauplanungsrechtlich zu treffen. Zusätzlich werden bauordnungsrechtliche Regelungen zur Baugestaltung festgesetzt. Die Festsetzungen dienen zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Grundstücke innerhalb der Ortslage, schränkt aber auch gleichzeitig eine unkontrollierte Entwicklung in diesem Bereich maßgeblich ein.

2.2 Verkehrserschließung

Der Planbereich grenzt unmittelbar an die Schulstraße an. Über diese Straße kann die Grabenstraße an das überörtliche Straßennetz angeschlossen werden sowie über die Verlängerung der Straße „Kleinfeldchen“, östlich des Plangebiets. Alle Bauflächen sind über diese Gemeindestraßen ausreichend erschlossen. Eine weitere Anbindung ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Sichtflächen im Einmündungsbereich der K 97 sind von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.

2.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Girkenroth mit südlich und östlich angrenzenden Bauflächen. Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes kommt es lediglich zu einer geringfügigen Änderung der vorhandenen Emissionssituation durch neue Wohnbauflächen. Diese ist jedoch sehr gering, da es sich bei der Neuausweisung um Wohnbaufläche handelt. Auch ist nicht zu erkennen, dass aus den vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes Beeinträchtigungen des Plangebietes verursacht werden. Festsetzungen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind daher nicht erforderlich.

2.4 Landschaft und Grünordnung

Zur Eingrünung der Bauflächen sind Festsetzungen zur Einfriedung der Grundstücke mit lebenden Hecken aus einheimischen Sträuchern getroffen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 Artenschutz

Für das Plangebiet wurde keine gesonderte Erfassung der gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten durchgeführt. Im Rahmen einer Ortsbegehung im August 2019 wurde aber der Brutvogelbestand erfasst und die Fläche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes abgesucht. Dabei konnten die nachfolgend aufgeführten typischen siedlungsbewohnenden Vogelarten in den angrenzenden Siedlungsflächen und teilweise im Plangebiet festgestellt werden:

Brutvögel:

Amsel
Bachstelze
Blaumeise
Buchfink
Elster
Grünfink
Hausrotschwanz
Haussperling
Kohlmeise
Stieglitz

Nahrungsgäste

Mauersegler
Mehlschwalbe
Rabenkrähe
Rauchschwalbe
Rotmilan
Singdrossel
Star

Im Rahmen einer erneuten Kontrolle der Fläche im Sommer 2020 auf die beiden artenschutzrechtlich geschützten Moorbläulingarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius* konnten einige Exemplare (ca. 20-30 Ex.) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*M. nausithous*) im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Mahd der Fläche erfolgte erst Mitte / Ende August, was der Art mit Blüten des Gr. Wiesenknopfes optimale Bedingungen zur Fortpflanzung bot.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist daher die Ausweisung von Ersatzlebensräumen für die Art erforderlich. Dies erfolgt auf dem Flurstück 47 in Flur 3, die sich im Eigentum der Ortsgemeinde Girkenroth befindet und zukünftig entsprechende Bewirtschaftungsauflagen vorsieht.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten oder deren Reproduktionsstätten sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten und konnten nicht nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- V1** Rodung aller Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit und nur innerhalb des gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- A1** Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche auf dem Flurstück 47 in Flur 3 Gem. Girkenroth mit einer Flächengröße von 1,27 ha mit angepassten Mahdzeitpunkten (nicht in der Zeit zwischen Juli und August) zur Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für *Maculinea nausithous* (Moorbläuling).

2.6 Gewässerschutz

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) ist eine Bebauung innerhalb einer Abstandsfläche von 10 m zum Gewässer III. Ordnung nur nach einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung zulässig. Daher ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens bei einer geplanten Bebauung innerhalb des Baufensters im Abstand von 5-10 m zur Gewässerparzelle des "Salzbaches" (Flurstück 138/3 in Flur 2) eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 LWG bei der zuständigen Fachbehörde zu beantragen.

3 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

3.1 Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Gefäße oder Scherben, Münzen usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz und sind unverzüglich zu melden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

3.2 Niederschlagswasser

Gemäß Landeswassergesetz (LWG) soll Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert bzw. in den nahe liegenden Vorfluter eingeleitet werden.

3.3 Altlasten / Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die zuständige fachtechnische Behörde, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Westerwaldkreises zu benachrichtigen.

3.4 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3.5 Boden

Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsbereich Verwendung finden (Erdmassenausgleich). Ergeben Untersuchungen, dass der angefallene Boden unbelastet ist, schreiben das Abfallwirtschafts- und das Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 vor, dass der Boden als Recyclinggut an anderem Ort wieder verwendet wird.

3.6 Ver- und Entsorgung

3.6.1 Wasserversorgung/ Wasserqualität

Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt in Trägerschaft der Werke der Verbandsgemeinde Westerburg und kann durch Anschluss an das vorhandene örtliche Netz sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht sichergestellt werden. Die Löschwassersicherung mit einer erforderlichen Wassermenge von 800 Liter/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erfolgt in Abstimmung mit den VG-Werken über Hydranten.

3.6.2 Abwasser

Die Entwässerung der Bauflächen erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Für die zusätzlichen geplanten Bauvorhaben werden neue Kanal- und Wasserleitungen im Plangebiet verlegt. Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem mit einer fachgerechten Ableitung der anfallenden Abwässer in die Kläranlage Salzbach.

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch einen Regenwasserkanal in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets eingeleitet. Hierzu besteht eine wasserrechtliche Genehmigung mit Datum vom 29.05.2020. Das bestehende Rückhaltebecken wurde bereits in der erforderlichen Größe dimensioniert.

3.6.3 Strom

Die Versorgung des Baugebietes erfolgt über ein Niederspannungs-Erdkabelnetz ausgehend von der geplanten Transformatorenstation. Die erforderlichen Anlagen können erst erstellt werden, wenn die erschließungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

3.6.4 Telefon

Fernmelde- und Telefoneinrichtungen sind im Bereich der Plangebietes vorhanden und können für den Anschluss der Bauflächen erweitert werden. Arbeiten am Leitungsnetz sind mit dem Versorgungsträger frühzeitig abzustimmen.

3.6.5 Wasserschutzgebiet

Die Flurstücke 27, 28 und 36, die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind, befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Girkenroth“, der der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsgemeinde Girkenroth dient. Für alle mit dem geplanten Baugebiet erforderlichen Baumaßnahmen ist daher die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet vom 19.01.1988, Az.: 56-61-13-2/87 einzuhalten.

Girkenroth, 19.02.2021

Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan „Grabenstraße“

der Ortsgemeinde Girkenroth
Verbandsgemeinde Westerburg
Kreis Westerwald



Erstellt durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
M. Sc. Julia Hölzemann
im September 2020

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>7</i>
3	Relevanzprüfung	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>9</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>10</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	11
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>11</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>16</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	19
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>19</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>19</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>20</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>20</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>21</i>
7.	Fazit.....	22

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
-

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Grabenstraße“ ist den Bedarf an neuen Wohnbauflächen für ortsansässige Bürger in der Ortsgemeinde Girkenroth zu decken. Es soll eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ermöglicht werden. Die Grundstücksparzellierung ist bereits in Ableitung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Vorfeld durchgeführt worden.

Die Realisierung der geplanten Neuausweisung soll mit Hilfe des vorgelegten Bebauungsplanes geschehen.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG (neu) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG (neu) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (neu) geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Bestandskartierungen Fauna und Flora am 13.08.2019, 18.04.2020, 03.06.2020, 18.07.2020, 11.08.2020
 - Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2009
 - „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz
-

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz*

1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
 - das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.
-

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Girkenroth plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Grabenstraße" in nordwestlicher Ortsrandlage, angrenzend an die bereits bestehende Bebauung. Das Plangebiet ist bereits von drei Seiten bebaut und stellt eine sinnvolle Abrundung der Ortslage dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von ca. 2,928 ha und grenzt unmittelbar nordwestlich an die Ortslage von Girkenroth an. Das Baugebiet hat insgesamt eine Fläche von 1,656 ha. Der Bebauungsplan sieht zusätzlich eine Kompensationsfläche mit einer Größe von 1,27 ha vor. Im geplanten Baugebiet wird Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ausgewiesen, die mittig durch den Verlauf der Grabenstraße erschlossen werden.

Der Standort ist derzeit als mäßig feuchtes bis feuchtes Grünland mittlerer Standorte ausgeprägt und extensiv genutzt. Stellenweise sind Vorkommen des großen Wiesenknopfes auf der Fläche zu finden, zudem stehen einzelne Obstbäume im Plangebiet. Das Ufergehölz des Salzbachs, der nördlich an das Plangebiet angrenzt, weist vor allem junge Weiden und Kirschen auf, aber auch Brennnessel, Rohrglanzgras, Brombeere und Feldahorn sind dort zu finden.

Insgesamt ist der Lebensraum des Untersuchungsraumes als mäßig bedeutsam für Tiere und Pflanzen einzustufen, da dieser anthropogenen Vorbelastungen mit landwirtschaftlicher Nutzung als Wiese und angrenzender Siedlungsfläche unterliegt. Lediglich die etwas feuchter ausgeprägten Offenlandstrukturen in Salzbachnähe weisen höherwertige Strukturen auf, sind jedoch nur kleinflächig im Plangebiet ausgeprägt und werden vollständig mit bewirtschaftet. Als bedeutsame Lebensraumelemente sind zudem die einzelnen Obstbäume im Plangebiet zu bewerten, deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen höher einzustufen ist.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von fünf Obstbäumen im Osten des Plangebiets im Alter von ca. 30 Jahren zu werten. Weiter sind im gesamten Plangebiet intensiv genutzte Offenlandflächen zu finden, die in Teilen mäßig feuchte Strukturen aufweisen. Die Ufergehölze des Salzbaches, die bis in das Plangebiet reichen, bleiben vollständig erhalten. Zudem sind keine biotopkartierten Flächen oder weitere geschützte Flächen im Plangebiet vorhanden.

Die Bauflächen besitzen insgesamt eine Flächengröße von ca. 1,4 ha für die Wohnbauflächen und ca. 0,25 ha für die Erschließungsstraße.

Insgesamt wird ein Lebensraumbereich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes auf einer Fläche von ca. 0,50 ha überbaut.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung von Lebensräumen, da das Plangebiet bereits im Westen, Süden und Osten von Bebauung umgeben ist. Die Barrierewirkung wird nicht erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baugebietes durch die Ortslage hindurch wird auf Grund der lockeren Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes auch nach Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich möglich sein. Die nördlich des Plangebiets liegenden weiträumigen Offenlandflächen stehen vor allem im Zusammenhang mit den nach Westen und Süden angrenzenden Offenlandbereichen. Diese bleiben miteinander vernetzt und es erfolgt keine Abtrennung von Teilflächen.

2.1 *Baubedingte Wirkfaktoren*

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung und Beanspruchung von Biotopflächen im Baumfeld durch zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen für die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, bzw. Maschinen zu rechnen. Dies wird auf die Flächen des Baugebietes selbst beschränkt bleiben, so dass keine weiteren Biotopflächen beansprucht werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung im Umfeld des Neubaus für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baufeldes wird

durch die baubedingten Störungen zwar zeitweise erschwert, ist aber auch während der Bauphase möglich.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Dennoch ist mit Bodenbelastungen im Baufeld zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit mit den erforderlichen Einrichtungen von Baustellen werden optische Beeinträchtigungen im Baufeld verursacht. Diese Beeinträchtigungen sind aber nur für die Dauer der Baumaßnahme wahrzunehmen und auf das unmittelbare Bauumfeld beschränkt. Die Auswirkungen sind daher nur als lokal wahrnehmbar einzustufen.

2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage.

Erschütterungen / Lärm

Betriebsbedingt sind zukünftig geringfügige Mehrbelastungen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner zu erwarten. Diese ist jedoch nur kleinflächig und auf das Baugebiet beschränkt wahrzunehmen. Eine deutliche Mehrbelastung zur aktuellen Situation mit den angrenzenden Ortslagen entsteht durch das Neubaugebiet daher nicht.

Luftverunreinigungen

Durch das Neubaugebiet werden zusätzliche Emissionen durch den Verkehr und die Heizungen verursacht, die die gesetzlichen Vorschriften jedoch nicht überschreiten. Im Vergleich zur aktuellen Situation wird es zu keiner deutlichen Mehrbelastung kommen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die in der ARTEFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze dürfen während der Brut- und Nestlingszeit gemäß den Vorgaben des BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist daher nur innerhalb der zulässigen Zeiten zu räumen. Zur Verhinderung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen sind Rodungen von Gehölzen außerhalb der Aktivitätsphasen mit Schwerpunkt während der vegetationsfreien Zeit von Anfang Januar bis Mitte Februar (Stichtag 20.02.) durchzuführen. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch eine sach- und fachkundige Fachkraft zu gewährleisten. Bei Rodungen von Altbäumen muss im Vorfeld rechtzeitig von Fachkundigen überprüft werden, ob der betroffene Baum von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern zu vermeiden. Sollten sich gefährdete Tierarten in den Baumhöhlen befinden, muss die Rodung verzögert werden, bis der Ausflug oder das Auswandern stattgefunden hat. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar nach der Kontrolle zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen angrenzender wertvoller Biotope. Dabei handelt es sich um bau- und vegetations-technische Maßnahmen und Ausweisungen von Bau-Tabuzonen, die während der Bauzeit durchgeführt werden. Im Plangebiet betrifft dies insbesondere den Schutz angrenzender und zu erhaltender Gehölze entlang des nördlich angrenzenden Salzbaches.

S₁ Bei allen Bauarbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind vorgesehen:

A1_(CEF):

Zur Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für den entfallenden Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) innerhalb des geplanten Baugebietes, wird auf dem Flurstück 47 in Flur 3 der Gem. Girkenroth eine extensive Grünlandnutzung mit einer optionalen ersten Mahd vor dem 01. Juli und einer 2. Mahd ab dem 01. September entwickelt. Vor einer Bebauung des Plangebietes ist auf der Ersatzfläche durch eine entsprechend angepasste Mahd der Große Wiesenknopf, der derzeit bereits hier vorhanden ist, im blühenden Zustand bis Ende August zu erhalten. Eine Mahd des Flurstückes ist daher dauerhaft von Anfang Juli bis Ende August nicht zulässig.

Zur Umsiedlung des im geplanten Baugebiet vorhandenen Bestandes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die Ersatzfläche, ist die Grünlandfläche im Baugebiet bereits ab Anfang Juli regelmäßig bis Ende August mehrfach zu mähen, um zu verhindern, dass sich hier Blütenstände des Gr. Wiesenknopfes entwickeln.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Ersatzfläche konnte sich hier keine Population des Moorbläulings ansiedeln. Im Zuge der Umsiedlungsmaßnahme ist zu prüfen, ob sich auf der Ersatzfläche die Art eingestellt hat und hier Eier an den Blütenständen des Gr. Wiesenknopfes ablegt.

Erst nach erfolgreicher Besiedlung der Ersatzfläche darf eine bauliche Nutzung des bisherigen Lebensraumes erfolgen.

Die Gesamtfläche des überplanten Lebensraumes beträgt ca. 0,50 ha.

Die Gesamtfläche der Maßnahmenfläche beträgt 1,27 ha.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

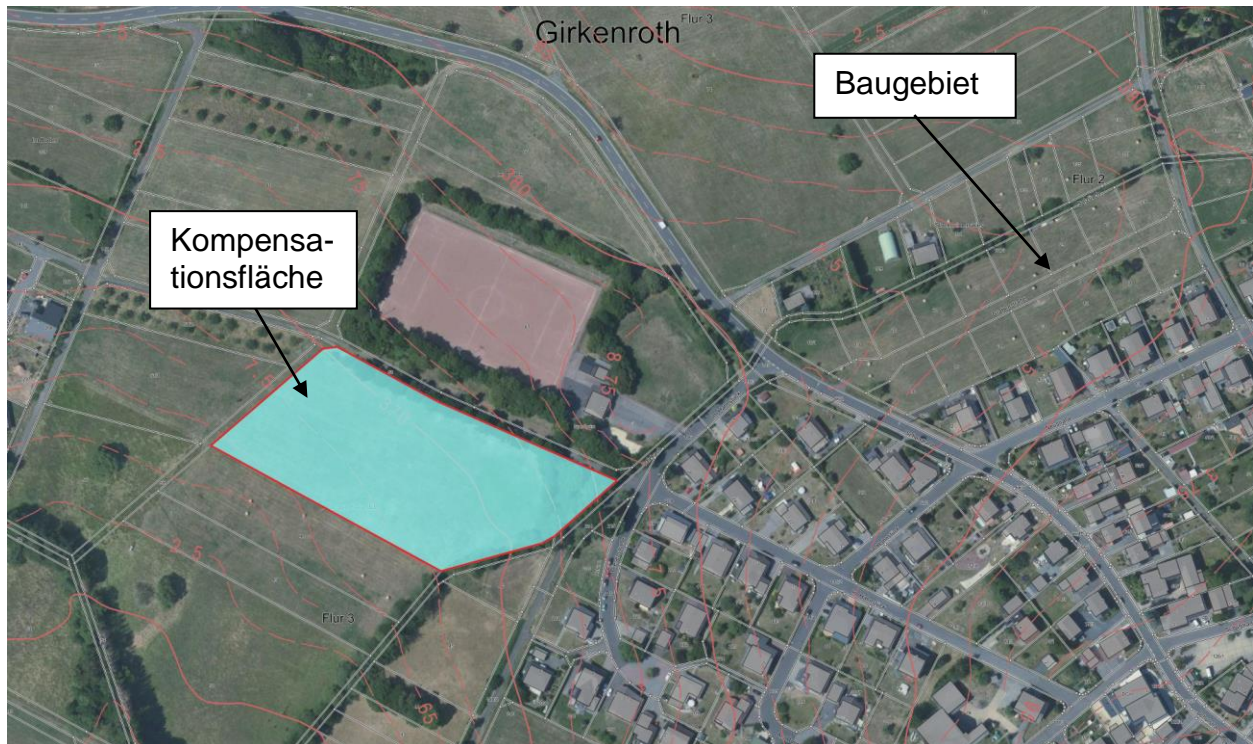


Abbildung 1: Lage der Kompensationsfläche für die Besiedlung durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit einer Fläche von 1,27 ha.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Fachbeitrag Artenschutz wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Tagfalter

Im Rahmen der Bestandskartierung wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen (s. Abb. 2). Um Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle Entwicklungsstadien der Art sicher ausschließen zu können, muss eine Umsiedlung des

Falters vor Beginn der Ausbaurbeiten erfolgen. Im Rahmen der Umsiedlung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Großen Wiesenknopf zwischen Anfang Juli und Ende August nicht zur Blüte kommt, damit der Moorbläuling sich nicht mehr im Plangebiet reproduzieren kann und auf die Ersatzfläche ausweicht (s. Maßnahme A1).



Abbildung 2: Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*M. nausithous*) im geplanten Baugebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,50 ha.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Moorbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (syn. <i>Glaukospyche nausithous</i>)	T1	3	V

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - V Vorwarnstufe

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der EU bestehen u. a. in Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Italien, Polen und Tschechien. Die bedeutendsten Vorkommen in Deutschland liegen in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Da die Art europaweit gefährdet ist, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art. In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet. Die Schwerpunktverbreitung liegt hier im Westerwald sowie in der Süd- und Vorderpfalz. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist an 2-schürige Mähwiesen oder extensive Weiden (Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren) gebunden. Das Weibchen der Art legt die Eier einzeln an Köpfchen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) ab. Am Boden erfolgt die Adoption der Raupe durch die Wirtsameise, wobei es sich wohl meist um <i>Myrmica scabrinodis</i> handelt. Im Ameisennest ernähren sich die Raupen von Ameisenbrut. Die Lebensdauer der Schmetterlinge beträgt durchschnittlich 10 (7 - 14) Tage. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling an mehreren Stellen im Plangebiet auf feuchten Standorten auf einer Fläche von ca. 0,50 ha nachgewiesen. Der Wiesenbereich wird im Zusammenhang mit angrenzenden Wiesenbereichen als Lebensraum einer lokalen Population definiert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Rel. individuenreiche Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände), in Teilbereichen extensive Bewirtschaftung. Der Erhaltungszustand wird mit gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 _(CEF) Entwicklung eines Ersatzlebensraumes und Umsiedlung vor Bebauung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Obwohl die Bauarbeiten nach einer Umsiedlung durchgeführt werden A1, können <u>anla-</u> <u>gebedingte</u> Individuenverluste nicht völlig ausgeschlossen werden, da die Art als Larve in Ameisennestern (v. a. der Art <i>Myrmica scabrinodis</i>) überwintert. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur sehr gering, so dass eine hierdurch resultierende signifikante Beein- trächtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Überbaut wird ein kleiner Feuchtwiesenbereich mit einem Bestand des Großen Wiesen- knopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), wo die Art konkret festgestellt wurde. Insgesamt wurden ca. 20-30 adulte Tagfalter im Plangebiet nachgewiesen. Der vorhabensbedingt betroffene Bestand des Großen Wiesenknopfs stellt einen Le- bensraum für die Art dar (für die Art sind regelmäßige Extinktions- und Kolonisationspro- zesse typisch). Durch die vorgesehen Ersatzfläche, die als Lebensraum für die Art entwi- ckelt wird, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populati- on nicht auszugehen, d. h. der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Signifikante Störungen der Art ergeben sich nur in sehr geringem Maße, da nach der Umsiedlung keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind. Der durch Störungen be- troffene Bereich ist gemessen am Gesamtlebensraum der lokalen Population im Umfeld des Plangebietes nur sehr gering. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitali- tät der lokalen Population auswirkt.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: A1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Der Untersuchungsraum wird gelegentlich als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus genutzt. Diese hat vermutlich als Gebäudebewohner ihre Quartierstandorte innerhalb der angrenzenden Ortslage von Girkenroth. Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender Höhlenstrukturen an den Gehölzen im Plangebiet nicht vorhanden.

Weitere besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Obstbäumen im Plangebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in den Obstbäumen im Plangebiet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Obstbäumen im Plangebiet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in den Obstbäumen im Plangebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Obstbäumen im Plangebiet

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzüg-

ler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

V1
Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche: Amsel <i>Turdus merula</i> , Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> , Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i> , Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>
Bestandsdarstellung Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1).

V1

Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsch:

Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Parus caeruleus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Kohlmeise *Parus major*, Ringeltaube *Columba palumbus*

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldrändern, Feldgehölzen, Gärten usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem ist zu erwarten, dass durch die Wohnbebauung neue Gärten mit Gehölzbeständen entstehen, die für die genannten Arten als Lebensraum geeignet sind.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich - im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region kontinental	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nau- sithous</i>	- (T 1)	unzureichend U1	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind nicht erfüllt

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:

- FV günstig;
- U1 unzureichend;
- U2 schlecht;
- xx unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan „Grabenstraße“ der Ortsgemeinde Girkenroth und der Erschließungsstraße werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Im Gebiet konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden nicht erfüllt, wenn die beschriebene Ausgleichsmaßnahme A1 mit Entwicklung eines Ersatzlebensraumes umgesetzt wird.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

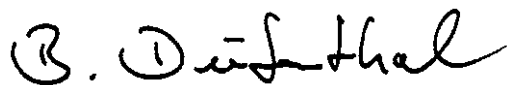
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Baumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, 21.09.2020



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

in der jeweils gültigen Fassung

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5413	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.
5413	AMP	FFH	bgA	Springfrosch			x		n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen Nahrung sucht. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		v	n		potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur). Keine geeigneten Strukturen für Nistplatz vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x		v	n		Im Plangebiet bestehen nur kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen in Form von Gehölbeständen. Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.	
5413	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x		n			kein geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Sumpfland) vorhanden	
5413	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x		v	(v)	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen daher angrenzend an den Projektraum möglich. Diese Strukturen werden durch den Eingriff nicht betroffen.	
5413	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ruhige Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Projektraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	(v)		
5413	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x		v	(v)	n	Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.	
5413	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudensäume) im UG vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	v	v	(v)		

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			v	(v)	n	potenziell als Nahrungsgast in den Gehölzbeständen auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden (Keine geeigneten Höhlen vorhanden).
5413	AVI		bgA	Dohle	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt.
5413	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Potenziell in den Gehölzen am Bach vorkommend, diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten
5413	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			v	(v)	n	gelegentlich als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	v	n	gelegentlich als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			n			kein geeigneter Lebensraum im UG vorhanden. Die Offenlandfläche im Plangebiet ist durch Feldgehölze entlang des Bachlaufs begrenzt und weist keine weitläufigen Strukturen auf. Vorkommen im nördlich angrenzenden Offenland potentiell möglich. Diese Bereiche werden durch das Baugebiet nicht verändert.
5413	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (feuchte Wiesen und Moore) im UG vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	(v)	n	Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassung nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zudem bestehen keine geeigneten Niststätten im Plangebiet.
5413	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	n		Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder, Parks) im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Fischadler			x		n			keine geeigneten Lebensräume (Seen, Teiche, Auenlandschaften) im UG vorhanden. Nächste Vorkommen auf dem Durchzug an der Westerwälder Seenplatte und am Wiesensee nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung gegeben.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Gänsesäger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			v	n		Keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, Parks oder Streuobstwiesen) im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommend, diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten
5413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			n			Durch den Ausbau sind keine geeigneten Gehölzbestände (Nadelgehölze), die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Diese sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.
5413	AVI		bgA	Goldammer	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommend, diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten
5413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5413	AVI	BAV	bgA	Graumammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Graureiher		x			v	(v)	n	in den Wiesen des UG potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; angrenzende Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter als Nahrungshabitat dienen.
5413	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x		v	v	n	In den angrenzenden Koniferen der Gärten nachgewiesen; diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Keine geeigneten Niststandorte (alte Baumbestände) im UG vorhanden. Ausgedehnte Offenlandflächen die als Nahrungshabitat dienen können sind angrenzend an das UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			keine als Lebensraum geeigneten Nadelwälder im Plangebiet vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		v	v	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum potentiell zur Nahrungssuche. Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden. Beeinträchtigung daher auszuschließen.
5413	AVI		bgA	Haussperling	sN	x	x		v	v	n	besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG, Vorkommen im Wirkraum nur als Nahrungsgast. Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.
5413	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x			v	(v)	n	Vorkommen im Bereich der Ufergehölze potentiell möglich. Diese sind nicht von der Maßnahme betroffen.
5413	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI	BAV	bgA	Karminimpel	pV	x			v	n		in den geeigneten Lebensräumen (Gebüschgruppen, Brachen) nicht nachgewiesen, keine Angaben zum Vorkommen in der Literatur, letzte Nachweise aus der Region aus den 90er Jahren
5413	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder) im UG vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber keine geeigneten Niststandorte vorhanden, Nachweis im UG nicht vorliegend
5413	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	n		besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG, nach Umsetzung der Maßnahme kann auch das Plangebiet als Lebensraum genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x		v	v	n	Potentielle Niststandorte im Bereich der Obstbäume, aber keine Nachweise der Art durch Bestandskartierung; Vorkommen in der angrenzenden Ortslage nachgewiesen. Besiedelung des Plangebietes auch nach Umsetzung der Bebauung möglich.
5413	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiese, Laubwälder mit Höhlenbäumen) im UG und dessen Umfeld vorhanden.
5413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x		v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x			v	(v)	n	potenzielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat; angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Kormoran			x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit stehenden oder fließenden Gewässer im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			n			nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.
5413	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x		v	v	n	Brütet an Gebäuden. Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Angrenzende Offenlandflächen können nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.
5413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich; angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x		v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Parkanlagen) im UG vorhanden.
5413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x		v	v	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommend, diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten
5413	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			v	n		im UG potentiell geeignete Lebensräume (Halbopenland mit Strauchschicht) vorhanden. Die Art konnte aber nicht als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AVI		bgA	Rabenkrähe	SN	x	x	v	v	n	auf den Wiesen als Nahrungsgast auftretend, keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten	
5413	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	SN	x		n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt. Keine geeigneter Lebensraum (ausgedehnte Streuobstwiesen, Heidelandschaften) im UG vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Rauchschnalbe	SN	x	x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.	
5413	AVI		bgA	Rauhfußbussard			x	n			in der Region als Durchzügler auftretend; brütet in den baumlosen Tundren Nordeuropas, keine Beeinträchtigung gegeben,	
5413	AVI		bgA	Rebhuhn	SN	x		v	(v)	n	potenziell im Wirkraum an den Gehölzbeständen verbreitet, im direkten Planungsraum aber nicht nachgewiesen, keine Nachweise aus dem Planungsraum und dessen Umfeld vorliegend, daher keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.	
5413	AVI		bgA	Reiherente	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Ringeltaube	SN	x		v	(v)	(v)		
5413	AVI		bgA	Rohrhammer	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Rohrschwirl	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x			v	(v)	n	Potenzielles Vorkommen im Bereich der Ufergehölze möglich, diese können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden
5413	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x	x		v	v	n	Nutzung angrenzender Offenlandflächen als Nahrungshabitat nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten, da Nahrungsflächen im angrenzenden Offenland erhalten bleiben und die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen Nahrung sucht.
5413	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Schlagschwirl	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v	n		Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten,
5413	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			n			potenziell als Brutvogel in naturnahen Gärten und Wäldern auftretend. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Brachflächen und Sukzessionsflächen im Halboffenland) im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten,

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; potentiell als Nahrungsgast im Bereich des Salzbachs vorkommend, dieser bleibt von der Maßnahme unberührt.
5413	AVI		bgA	Seidenschwanz			x		v	n		Vorkommen nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in halboffener Landschaft. Durch das Projekt werden keine geeigneten Biotope dauerhaft beseitigt.
5413	AVI		bgA	Silberreiher			x		v	(v)	n	Die Offenlandflächen des UG stellen potenziell geeignete Nahrungshabitate dar; auch nach Umsetzung der Maßnahme können angrenzende Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	n	potentiell auf Nahrungssuche im UG vorkommend, keine geeigneten Brutplätze vorhanden.
5413	AVI		bgA	Sommersgoldhähnchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (lichte Laubwälder) im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5413	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	im Bereich der Siedlungsflächen angrenzend an das UG als Brutvogel potentiell möglich, dieser Bereich wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast möglich. Innerhalb der Siedlungsflächen und im angrenzenden Offenland bleiben weiterhin geeignete Nahrungsflächen erhalten. Keine Niststätten im Plangebiet festgestellt.
5413	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			v	n		potentiell geeignete Lebensräume im UG vorhanden, keine Nachweise aus Projekttraum vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x	v	v	n	Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten angrenzend an das UG, Vorkommen im Projektraum auf Nahrungssuche daher potenziell möglich. Auch nach Umsetzung können die Gartenflächen oder angrenzenden Offenlandflächen weiter genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann deswegen ausgeschlossen werden.	
5413	AVI		bgA	Stockente	sN	x		n			Potentiell angrenzend an das UG am Salzbach vorkommend. Dieser bleibt von der Maßnahme unberührt	
5413	AVI		bgA	Sumpfmehse	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit Auwäldern und Feuchtwäldern oder naturnahen Laubwäldern im Plangebiet vorhanden	
5413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x		v	(v)	n	Geeigneter Lebensraum (Gewässer mit Hochstauden) im UG im Bereich des Salzaches vorhanden. Dieser Bereich bleibt erhalten.	
5413	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Parks und Gärten mit Nadelbäumen) im UG vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen potenziell in den angrenzenden Gartenflächen möglich.	
5413	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x		v	n		Vorkommen potenziell in den angrenzenden Ortslagen möglich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.	
5413	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x		n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.	
5413	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x		n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen der Umgebung (z. B. bei Wirges/Moschheim); eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halbaffenland) werden nicht beeinträchtigt.	
5413	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden.	
5413	AVI		bgA	Wachtel	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden; angrenzende Brutvorkommen bei Kaden sind zu weit vom Eingriffsort entfernt, keine Störung anzunehmen.	
5413	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x		n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen. Diese sind nicht im UG vorhanden.	
5413	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand) im UG oder angrenzend an dieses vorhanden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes potenziell als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Ausweisungen von Bauflächen sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (schilffreie Flussauen und Sumpfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Im Untersuchungsraum ist kein Wasservogelrastgebiet vorhanden, da geeignete Wasserflächen fehlen.
5413	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommend, diese bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten
5413	AVI			Weißstorch			x		n			Keine Vorkommen im Plangebiet nachgewiesen
5413	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist aber auszuschließen.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbürg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes
5413	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Moore) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x			n			keine geeigneten Lebensräume mit ausgedehnten Offenlandflächen im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (Nadelwälder) im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommen. Diese bleiben durch die Maßnahme unberührt.
5413	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Gehölzen am Bach vorkommen. Diese bleiben durch die Maßnahme unberührt.
5413	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden,
5413	FleM	FFH	bgA	Abendsegler			x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich
5413	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage außerhalb des UGs bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.	
5413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x		v	(v)	n	besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x		n			besiedelt höhlenreiche und Laub-Altholzreiche Wälder; jagt an Waldrändern, Wegen und Schneißen; selten im Offenland; Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des angrenzenden Offenlandes und der Ortslagen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang), keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden. Kein aktueller Nachweis; Art ist in der Region als Felsüberwinterer belegt (VEITH 1988);
5413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitats erfahren keine Beeinträchtigung, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen auf Nahrungssuche geht.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x	x				
						n	v	(v)				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
5413	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen nachgewiesen und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.	
5413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x		v	(v)	n	Es liegen keine Nachweise zum Vorkommen der Art aus dem Plangebiet vor. Geeignete Lebensräume sind vorhanden, aber ein Nachweis konnte durch die Kartierungen in 2020 nicht erbracht werden.	
5413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x		n			Der Lebensraum im Plangebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Feldgehölze sind nur kleinflächig und in isolierter Lage vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich	
5413	MAM	BAV	bgA	Wildkatze			x	n			keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum im Randbereich zu umwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird daher nicht verursacht.	
5413	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x		n			keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x		n			als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Grabenstraße" OG Girkenroth	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.